

Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Mit dieser Broschüre will die Verwaltung allen Bürgerinnen und Bürgern Hinweise zu Alltagsproblemen und zu einem geordneten Zusammenleben im Gebiet der Stadt Netphen geben.

Diese Broschüre soll allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern helfen, sich neben der Beratung durch die Verwaltung zu orientieren und das persönliche Verhalten in Alltagssituationen so zu steuern, dass Konflikte mit der Ordnungsbehörde und Störungen im Wohnumfeld vermieden werden.

Mit der beispielhaften Darstellung von Problemen will die Broschüre Ratschläge geben, an welchen Regelungen und Vorschriften sich das persönliche Verhalten orientieren sollte.

Ich möchte Sie ermutigen, selbst und auch gemeinsam mit anderen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Netphen einzutreten. Tragen Sie mit dazu bei, das äußere Erscheinungsbild in unserer Stadt mit zu gestalten und durch Ihr vorbildliches Verhalten zu verbessern.

Schon durch gegenseitige Rücksichtnahme lassen sich Konflikte vermeiden. Suchen Sie bitte zunächst das persönliche Gespräch, bevor Sie anderen mit Anwalt oder Anzeige drohen. Das fällt nicht immer leicht, führt aber meist eher zum Ziel und ist förderlicher für ein harmonisches „Miteinander“.

Ich wünsche Ihnen dabei viel Erfolg.

Netphen, im August 2010

Paul Wagener
Bürgermeister

Wichtige Abkürzungen:

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
LG	Landschaftsgesetz NW
LHG	Landeshundegesetz NRW
LlmschG	Landesimmissionsschutzgesetz
OBG	Ordnungsbehördengesetz
OV	Ordnungsbehördliche Verordnung (Ortsrecht der Stadt Netphen)
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StrWG	Straßen- und Wegegesetz NRW
StVO	Straßenverkehrsordnung

I. Abfall

Abfallentsorgung

Hier eine grobe Übersicht:

Hausmüllabfuhr

- | | |
|-------------------|--------------------------------------|
| schwarze Behälter | - Restmüll |
| grüne Behälter | - Papier/Pappe |
| gelbe Behälter | - Verpackungen etc. mit grünem Punkt |

Glas

Wertstoffcontainer in allen Ortsteilen

Elektroschrott/Sperrmüllabfuhr

Die Elektro- und Elektronikschrottabfuhr für Großgeräte (z. B. Kühlschränke, Fernseher, PC, Monitor, Staubsauger etc.) erfolgt ebenso wie die **Sperrmüllabfuhr auf Abruf**.

Für die Abfuhr von Elektro- und Elektronikschrott gibt es im Rathaus an der Information und im Bürgerbüro Abfuhrbestellkarten. Diese und die Anforderungskarten für Sperrmüll sind gleichfalls im Internet hinterlegt.

Für die Entsorgung von Elektrokleingeräten (z. B. Föhn, elektrische Zahnbürste, Rasierapparat etc.) hat die Stadt Netphen folgende Standorte zur Abgabe eingerichtet:

- Deuz, Elektro-Knepp, Friedhofstraße 15
- Dreis-Tiefenbach, REWE-Markt Schneider, Im Grunde 11
- Netphen, Toom-Markt, Talstraße 22, 1. Parkdeck
- Werthenbach, H. & O. Oppermann GmbH, Berliner Hof 1

Baum- und Strauchschnitt

Sammlung; 2 x jährlich mit vorheriger Terminbekanntgabe in den Tageszeitungen

Abfallbehälter

Die Bereitstellung darf frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag erfolgen; nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich aus dem Straßenraum zu entfernen.

Abfuhrkalender werden jährlich zugesandt oder erhalten Sie im Rathaus an der Information.

Abfallkörbe an Straßen, Bushaltestellen und öffentlichen Anlagen dürfen nicht für Hausmüll benutzt werden.

Kompostierung

Pflanzliche Abfälle sollen nach Möglichkeit auf dem jeweiligen Grundstück kompostiert werden; ansonsten ist für deren Entsorgung die Wertstofftonne zu benutzen.

Zur Vermeidung von Belästigungen durch Ungeziefer und Gerüche ist zwischen Komposthaufen/-behälter und den Nachbargrundstücken ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Von Aufenthaltsräumen sollen diese Abfallbehälter mindestens 5 m entfernt sein.

Beachten Sie bitte, dass Fleisch und fleischhaltige Abfälle nicht auf den Kompost gehören. Komposthaufen sind zur Geruchsreduzierung mit geeignetem Material abzudecken.

Sonder- bzw. Problemabfälle

Farben-, Lackreste, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel, ölhaltige Mischabfälle, Batterien jeder Art, Spraydosen, Leuchtstoffröhren und Chemikalienreste dürfen nicht in den Mülleimer geworfen werden.

Pro Jahr werden zwei Sammlungen zur Abgabe dieser Abfälle von der Stadt durchgeführt. Die Termine für den jeweiligen Ortsteil sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

Illegale Abfallentsorgung

Fernseher neben dem Müllcontainer, Müllsäcke im Straßengraben, Bauschutt u. Sperrmüll im Wald – illegale Abfallentsorgung ist ein Problem, das nicht nur die Umwelt, sondern auch die Geldbeutel der Steuerzahler belastet.

Melden Sie illegale Abfallablagerungen dem Bereich Ordnung und schauen Sie nicht weg, wenn Sie Beobachtungen beim Müllentladen oder der Fahrt in den Wald machen. Notieren Sie Kennzeichen, Fahrzeugfarbe, Fabrikat und andere Hinweise, damit die „Schmutzfinken“ zur Rechenschaft gezogen werden können.

Weitergehende Informationen erhalten Sie unter folgenden Tel.-Nr.: 02738 / 603 – 205/206 und im Internet unter www.netphen.de

II. Hunde

Allgemeines zur Hundehaltung

Hunde und andere Tiere dürfen auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Friedhöfen, Schulhöfen und in Badeanlagen nicht mitgeführt oder laufen gelassen werden.

Der Hundehalter bzw. die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass der Hund Verkehrsflächen und Anlagen nicht verunreinigt. Verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind keine Hundetoilette; denn durch Hundekot kann Nutztvieh schwer erkranken.

Im übrigen sind Tiere so zu halten, dass die Mitmenschen nicht mehr als nur geringfügig durch Lärm belästigt werden (§§ 9 u.12 LImSchG)!

Erläuterungen zur Anmeldepflicht etc.

Aufgrund des neuen Landeshundegesetzes sind ab 01. Januar 2003 alle Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Der Gesetzgeber unterscheidet zunächst zwischen verschiedenen Hundearten, an deren Haltung unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft sind:

Hundart 1

1. Pittbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier

Hundart 2

1. Alano
2. American Bulldog
3. Bullterrier
4. Bullterrier
5. Mastiff
6. Mastino Espanol
7. Mastino Napoletano
8. Fila Brasileiro
9. Dogo Argentino
10. Rottweiler

Hundart 3

Gefährliche Hunde **aller Rassen** sind beispielsweise solche,

- die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind;
- die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben;
- die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

Hundart 4

Alle Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder aber ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

Hundart 5

Alle übrigen Hunde.

Anzeigepflicht

Die Hunde der Hundearten 1 bis 4 sind der Stadt ordnungsbehördlich anzuzeigen. Dabei sind Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Fellfarbe und Chipnummer mit anzugeben. Ein Vordruck kann angefordert werden.

Alle Hunde sind bei der Stadtverwaltung zur Hundesteuer anzumelden!

Hinweise:

1. Erlaubniserteilung nur, wenn ein besonderes Interesse an der Haltung nachgewiesen wird.
2. Die Zucht von Hunden der Hundearten 1 und 3 ist verboten (Hundearart 1 nach Bundesrecht).
3. Ein Führungszeugnis von Haltern der Hundearart 4 ist auf Verlangen des Bereiches Ordnung beizubringen.
4. Ein Verzicht auf den Sachkundenachweis ist bei mehr als 3-jähriger unbeanstandeter Hundehaltung möglich.

Verunreinigungen durch Hundekot

Hundehalter und Personen, die Hunde ausführen, sind verpflichtet, Hinterlassenschaften ihres Hundes auf öffentlichen Flächen und Grünanlagen zu beseitigen. Es sollte selbstverständlich sein, dass auch der Haufen von privaten Flächen entsorgt wird. Dafür sind geeignete Behältnisse wie z. B. Plastiktüten mitzuführen.

Hundegebell

Hunde sind so zu halten, dass die Mitmenschen nicht mehr als nur geringfügig durch Lärm belästigt werden. Bei anhaltenden Lärmbelästigungen ist es möglich, sich privatrechtlich zur Wehr zu setzen oder dies dem Bereich Ordnung zu melden.

Weitergehende Informationen erhalten Sie unter folgender Tel.-Nr.: 02738 / 603 – 132

III. Lärm

Baustellenlärm

Lärmintensive Arbeiten dürfen in der Regel nur am Tag, zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr, durchgeführt werden. In einem Wohngebiet werden höhere Anforderungen an den Lärmschutz gestellt als in einem Misch- oder Gewerbegebiet.

In der Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm ist die Nachtzeit ab 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr festgesetzt. Dadurch gilt für Baustellen eine andere Zeitspanne als diejenige nach dem Landesimmissionsschutzgesetz für allgemeine Lärmbelastungen.

Sonn- und Feiertagsruhe

An Sonn- und Feiertagen sind in der Regel öffentlich bemerkbare Arbeiten und solche Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, nicht erlaubt. D. h., Arbeiten an der Gebäudefassade sind z. B. nicht zulässig. Renovierungsarbeiten in der Wohnung, die zu keinen Belästigungen in der Nachbarschaft führen, können aber durchgeführt werden.

Mittagsruhe

In Netphen gibt es keine durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzte „Mittagsruhe“. Das bedeutet, auch während der Mittagszeit darf gedämpfter Lärm verursacht werden, allerdings sind die zulässigen Grenzwerte einzuhalten. Viele Menschen legen jedoch Wert auf eine Mittagsruhe. Aus Rücksichtnahme sollten daher grundsätzlich akustisch wahrzunehmende Tätigkeiten während der Mittagszeit unterbleiben.

Nachtruhe

Die Nachtruhe gilt von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

Laubsauger und Laubbläser

Der Betrieb ist nur an Werktagen erlaubt; in reinen und allgemeinen Wohngebieten in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr; ansonsten von 07.00 bis 20.00 Uhr. Auf einen Laubbläser und/oder Laubsauger lässt sich gut verzichten, vor allem aus ökologischen Gründen. Laub kann unter Bäumen und Sträuchern als Nährstofflieferant und zum Bodenschutz belassen werden. Auf Rasenflächen ist der Rechen und auf Wegen sind Besen und Schaufel das umweltverträglichste Gerät.

Rasenmäher

Nach den Festsetzungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung ist der Einsatz in reinen und allgemeinen Wohngebieten an Werktagen in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr erlaubt.

Motoren von Kraftfahrzeugen oder Krafträdern

Es ist verboten, Verbrennungsmotoren unnötig, d. h. ohne Nutzung der Motorkraft, laufen zu lassen. Hierunter fällt z. B. das Warm-Laufen-Lassen im Stand zum Enteisen der Scheiben.

Private Feiern

Feste und Feiern, z. B. Familienfeiern, Gartenfeste, Studentenfeiern, Vereinsfeste etc. sind im Freien oder nicht geschlossenen Räumen bis 22.00 Uhr zulässig, danach nur, soweit hierdurch nicht die Nachbarschaft belästigt wird.

Spielende Kinder

Von spielenden Kindern erzeugter Lärm ist grundsätzlich hinzunehmen. Die geltenden Immissionsrichtwerte können daher nicht unmittelbar auf den in Kindergärten oder von Kindern beim Spielen verursachten Lärm angewendet werden.

Musikanlagen

Bei übermäßiger Musikbeschallung der Nachbarschaft, z. B. von einer Stereoanlage aus einer Nachbarwohnung, kann es sich um eine unzulässige Lärmbelästigung handeln. Sollte der Verursacher oder die Verursacherin nicht einsichtig sein, kann die Polizei, bzw. der Bereich Ordnung, zu Hilfe gerufen werden.

Altglascontainer

Beim Glaseinwurf muss u. a. auch der Lärmschutz beachtet werden. Die auf den Containern angegebenen Einwurfzeiten von 07.00 Uhr bis 20.30 Uhr an Werktagen sind daher einzuhalten. Lärmbelästigungen beim Befüllen der Container sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Weitergehende Informationen erhalten Sie unter folgenden Tel.-Nr.: 02738 / 603 – 130/131/132; außerhalb der Dienstzeiten: 0175/4062761

IV. Luft

Lagerfeuer

Abfälle dürfen nicht verbrannt werden. Es darf daher in der Regel nur naturbelassenes stückiges Holz (Holzscheite) verbrannt werden! Bei einem „Lagerfeuer“ dürfen für die Nachbarn keine Rauchbelästigungen entstehen, außerdem muss auf den Brandschutz geachtet werden. Offene Feuerstätten/Lagerfeuer dürfen nur betrieben werden, wenn keine Brandgefahr entsteht und wenn diese ständig beaufsichtigt werden.

Grillen

Das beliebte übliche Grillen ist auf Hausgrundstücken zulässig, wenn es nur gelegentlich durchgeführt und zeitlich beschränkt ist. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass Nachbarn nicht belästigt werden.

Nach der Rechtsprechung muss im allgemeinen um 22.00 Uhr Schluss sein mit der Grillparty. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Gebot der Nachtruhe.

Gartenabfälle verbrennen

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen gelten unter gewissen Voraussetzungen für landwirtschaftliche Betriebe und die Forstwirtschaft. Pflanzliche Abfälle sollen möglichst auf dem jeweiligen Grundstück verwertet werden, z. B. durch Kompostierung oder Aufbringen von Häckselgut.

Brauchtumsfeuer (Osterfeuer/Martinsfeuer) dürfen noch abgebrannt werden. Vorab ist der Bereich Ordnung zu informieren.

Heizen mit Holz

Richtig verwendet, ist Holz ein umweltgerechter Brennstoff.

Es ist recht einfach, Ihre Holzfeuerung so zu betreiben, dass Sie Klima und Gesundheit nicht unnötig belasten. Vier Dinge sind dazu nötig:

- eine emissionsarme und effiziente Feuerstätte;
- ein geeigneter, trockener Brennstoff, der richtig gelagert ist;
- der richtige Umgang mit der Anlage sowie
- die regelmäßige Wartung und Überwachung der Anlage durch Fachleute.

V. Pflanzen

Laubfall

Von den Gerichten werden in der Regel Laub, Blüten und Nadeln von Nachbars Bäumen, die dem eigenen Grundstück von benachbarten Bäumen zugeführt werden, nicht als wesentliche Grundstücksbeeinträchtigung angesehen. Ein (privatrechtlicher) Abwehranspruch ist daher im Normalfall nicht gegeben.

Anpflanzungen an der Grundstücksgrenze

Abstandsregeln sind im Nachbarschaftsgesetz für Bäume, Sträucher und Hecken festgelegt.

In der Anlage III „Was Sie über Rechtsprobleme an der Gartengrenze wissen sollten“ ist hierzu näheres ausgeführt.

Zweige, die über die Grundstücksgrenze ragen, dürfen an der Grenze abgeschnitten werden, wenn hierdurch die Grundstücksnutzung beeinträchtigt wird. Dem Nachbarn ist allerdings erst eine angemessene Frist zu setzen, damit dieser die Zweige selbst zurückschneiden kann. Die Wachstumsphase und die Obsterntezeit müssen dabei berücksichtigt werden.

Anpflanzungen an Straßen

Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen.

Bäume und Hecken müssen so zurück geschnitten werden, dass die Sicht an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven nicht behindert wird.

Über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen müssen Bäume, Äste und Zweige mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen 5 m vom Erdboden entfernt sein, damit der Straßen-, Fußgänger- und Radfahrerverkehr nicht behindert wird.

Weitergehende Informationen erhalten Sie unter folgenden Tel.-Nr.: 02738 / 603 – 130/131/132; außerhalb der Dienstzeiten: 0175/4062761

VI. Straßenanliegerpflichten

Straßen- und Gehwegreinigung

Als Grundstückseigentümer ist man verpflichtet, den an das Grundstück angrenzenden Bürgersteig oder bei Gemeindestraßen auch die Fahrbahn zu reinigen. Auch aus dem Oberflächenbelag sprießende Pflanzen sind zu entfernen, da Rutschgefahr entsteht (Moosbesatz, fest verwurzelte Wildkräuter).

Unkrautvernichtungsmittel kommen für die Beseitigung von Pflanzen auf dem Gehweg nicht in Frage. Die Benutzung ist durch das Pflanzenschutzgesetz verboten, weil die Grundwasserqualität beeinträchtigt werden kann und weil eine Gesundheitsgefährdung vor allem für Kinder möglich ist. Die Beseitigung von nicht gewünschtem Pflanzenwuchs durch mechanische Arbeit ist umweltschonender.

Die Säuberung ist bis spätestens 19.00 Uhr am letzten Werktag jeder Woche vorzunehmen.

Winterdienst

Zum Winterdienst sind alle Eigentümer der an eine Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke verpflichtet. Gehwege sind dabei in einer für Fußgänger ausreichenden Breite von Schnee und Eis freizuhalten. Auf Straßen ohne Gehweg ist ein Streifen von 50 cm auf der Fahrbahn zu räumen und eisfrei zu halten.

In der Zeit von 7.00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen 8.00 Uhr) bis 19.30 Uhr sind Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Netphen vom 08. Mai 2003**

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz- und Ordnungspflichten auf Verkehrsflächen und in Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 6 Einfriedungen und Bäume
- § 7 Hunde
- § 8 Kinderspiel- und Bolzplätze
- § 9 Hausnummern
- § 10 Öffentliche Hinweisschilder
- § 11 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 12 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) und des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987) wird von der Stadt Netphen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Netphen vom 08. Mai 2003 für das Gebiet der Stadt Netphen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege, Parkflächen, Rad- und Gehwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün- und Freizeitanlagen, Wälder, Friedhöfe sowie Uferzonen;
2. Ruhebänke, Kinderspiel- und Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Witterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen und Hinweisschilder.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung
- (1) der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgelbote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz- und Ordnungspflichten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

- (1) Anlagen und Verkehrsflächen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend auf schonende Art und Weise genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen andere zu provozieren oder als Folgeerscheinung von Rauschmittelgenuss, z. B. übermäßigem Alkoholkonsum, durch unangepasstes Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden;
 4. in den Anlagen zu übernachten, Feuer anzulegen oder zu grillen;
 5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen in aggressiver Form zu betteln;
 6. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 7. in den Anlagen Zelte, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Verkaufswagen, Anhänger, Auflieger sowie nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge ab- oder aufzustellen; auf Verkehrsflächen gilt dies für betriebsbereite Wohnmobile, Wohnwagen, Verkaufswagen, Anhänger und Auflieger bei einem Ab-/Aufstellen von mehr als zwei Wochen;
 8. Anlagen und deren Wege mit Fahrzeugen außer auf den dafür ausgewiesenen Wegen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten;
 9. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 10. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeiten sonst wie zu beeinträchtigen;
 11. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben; die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
 12. auf Verkehrsflächen und in Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial zu verteilen oder anzubringen. Das An-

bringungsverbot gilt insbesondere für Bäume, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen, Abfallbehälter und Sammelcontainer und sonstige für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenstände und Einrichtungen sowie für die im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswände und sonstigen Einrichtungen und Gegenstände. Zugelassene Werbeflächen dürfen ebenfalls nicht durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise überdeckt werden.

(2) Zu jeder über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzung bedarf es einer Erlaubnis.

§ 4

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

- a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat wie z. B. Lebensmittelresten, Papier, Glas, Blechdosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien;
- b) das Beschmutzen, Bemalen, Beschriften, Besprühen, Bekleben und Verunstalten von Verkehrsflächen, Verkehrs- und öffentlichen Hinweisschildern, Wartehäuschen, Lichtmasten, Signalanlagen, Ruhebänken, Spielgeräten und anderen Einrichtungen und Anlagen;
- c) das Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Durchführung eines Ölwechsels;
- d) das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt bzw. der Polizei ist zudem sofort Mitteilung zu machen.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere - insbesondere Pferde und Hunde - mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung für nicht in § 32 StVO genannte Verunreinigungstatbestände.

§ 5

Abfallbehälter / Sammelbehälter

(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

(3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen im Umfeld von Recyclingcontainern ist verboten.

(4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten

Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Einfriedungen und Bäume

- (1) Einfriedungen, Büsche und Hecken dürfen nicht so in die Verkehrsfläche hineinragen, dass sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
Grundsätzlich müssen Äste und Zweige über Gehwegen mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen mindestens 5 m vom Erdboden entfernt sein.
- (3) Einfriedungen an Straßenkreuzungen und Kurven sind nach Art und Höhe so zu gestalten, dass die Verkehrsübersicht gewährleistet ist.

§ 7

Hunde

- (1) Entsprechend den Regelungen im Landeshundegesetz (LHundG) müssen
 - (2)
 - a) beispielsweise in Bereichen mit erhöhtem Publikumsverkehr (Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereiche u. ä.) oder in öffentlichen umfriedeten Park- und Grünanlagen gem. § 2 Abs. 2 LHundG **alle** Hunde,
 - b) innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. § 11 Abs. 6 LHundG **große** Hunde und
 - c) überall außerhalb befriedeten Besitztums als **gefährlich** eingestufte Hunde gem. § 5 Abs. 2 LHundG angeleint ausgeführt werden.
- (3) Hunde - mit Ausnahme von Blindenführhunden - dürfen nicht auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Schulhöfen sowie in Friedhofs- und Badeanlagen mitgeführt werden.

§ 8

Kinderspiel- und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 12 Jahre.
- (4) Bolzplätze dürfen von Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benutzt werden.
- (5) Das Befahren der Spiel- und Bolzplätze mit motorbetriebenen Fahrzeugen (außer Krankenfahrstühlen) oder Fahrrädern ist nicht gestattet.
Ferner ist der Genuss/Gebrauch von berauschenden Mitteln sowie das Abspielen von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (elektrische Schallinstrumente) untersagt.
- (6) Der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr, erlaubt.

§ 9

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar gehalten werden.

- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden.
- (4) Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 10

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11

Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 02.00 Uhr
 2. Für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 01.00 Uhr
 3. Für die Schützenfeste, Dorffeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 02.00 Uhr
- (2) Die Ausnahmen unter 3. sind auf den jeweiligen Festplatz oder Veranstaltungsort beschränkt.
- (3) Weitergehende Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

§ 12

Erlaubnisse, Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers/der Antragstellerin die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutz- und Ordnungspflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung;
 4. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 5 der Verordnung;
 5. die Bestimmungen des § 6 über Einfriedungen, Sträucher, Hecken und Bäume;
 6. das Hundeanleingebot gem. § 7 der Verordnung;

7. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen gem. § 8 der Verordnung;
8. die Hausnummerierungspflicht gem. § 9 der Verordnung;
9. die Duldungspflicht gem. § 10 der Verordnung

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 11 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
Als geringfügig im Sinne des § 56 OwiG einzustufende Ordnungswidrigkeiten können nach dem Verwarngeldkatalog zu dieser Verordnung mit bis zu 35,- € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Netphen vom 12.11.1987 außer Kraft.

Auszug**aus der Satzung über die Straßenreinigung der
Gemeinde Netphen**

vom 21.12.1978, geändert am 20.11.1987

§ 3**Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis, Teil 1, aufgeführten Straßen und alle Gehwege sind - abgesehen von der Sonderregelung hinsichtlich der Winterwartung - bis spätestens 19.00 Uhr am letzten Werktag einer jeden Woche zu reinigen. Fußgängergeschäftsstraßen sind zusätzlich an jedem Mittwoch bis spätestens 19.00 Uhr zu reinigen. Im übrigen erfolgt die Fahrbahnreinigung der in Teil 2 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen nach Bedarf durch die Gemeinde.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde aus besonderem Anlass eine Reinigung anordnen.
- (3) Die Reinigung umfasst die Säuberung der Flächen von Staub, Kehrlicht, Schlamm, Laub, Gras, Unkraut, Fremdkörpern und sonstigem Unrat, sowie die unverzügliche Entfernung dieser Stoffe. Dabei dürfen diese Stoffe weder fremden Grundstücken oder den öffentlichen Entwässerungsanlagen noch solchen Flächen zugeführt werden, deren Reinigung der Gemeinde obliegt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (4) Im Rahmen der Winterwartung (§ 1 Abs. 2) sind Gehwege und Fußgängergeschäftsstraßen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge bis zur Straßenmitte mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr (an Sonntagen und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 19.30 Uhr) sind Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19.30 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte müssen bis 8.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt sein.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo das nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe zu Entwässerungsanlagen, die Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Verschlussdeckel oder Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder sind stets von Eis und Schnee gut sichtbar freizuhalten. Eis und Schnee von Privatgrundstücken dürfen nicht auf Gehwege und Fahrbahnen geschafft werden.

- (5) Auf den im Straßenverzeichnis verzeichneten Straßen ohne Gehweg ist entlang der Grundstücke auf der Fahrbahn ein ausreichender Gehstreifen von ca. 0,50 m von den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke freizuhalten. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit nicht von der Reinigungspflicht.

Was Sie über Rechtsprobleme an der Gartengrenze wissen sollten

Allgemeine Hinweise

Bei den heutigen Grundstückspreisen sind viele Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke recht klein und grenzen an ebenso kleine Nachbargrundstücke. Wo Menschen eng zusammenleben, muss jeder Rücksicht nehmen. Das gilt auch an der Gartengrenze.

Jeder Hausbesitzer sollte daher wissen, wie er nach dem Gesetz bei der Gestaltung und Pflege seines Gartens auf seine Nachbarn Rücksicht nehmen muss und welche Rücksichten er von seinem Nachbar verlangen kann. Das bedeutet nicht, dass man in jedem Fall stur verlangen soll, der Nachbar solle jeden Buchstaben des Gesetzes beachten. Es ist durchaus empfehlenswert, dass sich die Nachbarn über eine sinnvolle Bepflanzung an der Grundstücksgrenze einig werden. Im Streitfall wird häufig das **Schiedsamt** ohne Einschaltung der Gerichte und ohne große Kosten auf Antrag eines der Beteiligten eine Einigung vermitteln können. Das für Sie zuständige Schiedsamt erfahren Sie beim Amtsgericht oder bei der Stadtverwaltung. Einigen sich die Nachbarn vor dem Schiedsamt nicht, werden die Zivilgerichte den Streit entscheiden müssen, falls nicht einer der Beteiligten im Interesse des weiteren Zusammenlebens doch noch nachgibt.

Die Regeln für Rechtsbeziehungen zwischen Nachbarn an der Grundstücksgrenze finden sich zunächst in dem in der ganzen Bundesrepublik geltenden Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und hier vor allem in den §§ 903 bis 924 und 1004. Weitere Fragen haben die Länder in Landesgesetzen geregelt, die nur für das Gebiet des jeweiligen Landes gelten und die sich in Einzelheiten unterscheiden. In Nordrhein-Westfalen gilt das Nachbarrechtsgesetz vom 15. April 1969.

Hier sollen nur Vorschriften behandelt werden, die in Nordrhein-Westfalen an der Grenze zwischen zwei bebauten Grundstücken gelten, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und Wohnzwecken dienen. An den Grundstücksgrenzen zu Gewerbegrundstücken, zu landwirtschaftlich, erwerbs- sowie kleingärtnerisch genutzten Flächen, zu Wald oder öffentlichen Verkehrsflächen gelten zum Teil andere Regeln.

Nachfolgend wird ein Überblick über die gesetzliche Regelung häufiger Fälle gegeben. Zu konkreten nachbarrechtlichen Problemen dürfen weder das Justizministerium noch die Gerichte außerhalb eines Gerichtsverfahrens Stellung nehmen.

Der Zaun

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, zusammen mit dem Nachbarn eine Einfriedung auf der Grundstücksgrenze zu errichten, wenn auch nur einer der beiden dies verlangt. Wirkt der Nachbar nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Aufforderung an der Errichtung des Zaunes mit, so kann der Eigentümer den Zaun allein errichten und vom Nachbarn anteilige Kostenerstattung verlangen. Diese und die nachfolgenden Ausführungen gelten nur für Zäune, die unmittelbar auf der Grenze stehen und zwei Grundstücke teilen, nicht aber für Zäune oder ähnliche Abgrenzungen, die ein Grundstückseigentümer entlang der Grundstücksgrenze, aber noch auf seinem eigenen Grundstück errichtet.

Ausnahme: Ein Anspruch auf Einfriedung besteht nicht, wenn Gebäude (etwa die Garage) entlang der Grundstücksgrenze stehen; wenn dies nach Bebauungsplänen oder Ortssatzungen unzulässig ist oder wenn sie in der Nachbarschaft nicht üblich ist.

Ausführung: Falls Bebauungspläne oder Ortssatzungen Vorschriften über die Beschaffenheit der Einfriedung enthalten, sind diese zu beachten. Andernfalls können sich die Nachbarn, z. B. auf **H e c k e**, **M a u e r** oder **Z a u n** einigen. Kommt eine Einigung zustande, so kann jeder vom anderen die ortsübliche Einfriedung verlangen. Die Bauweise schreibt das Gesetz nicht vor. Wenn jedoch von dem einen Grundstück Beeinträchtigungen auf das andere Grundstück ausgehen, können Sonderregeln eingreifen.

Kosten: Die Kosten tragen beide Eigentümer zu gleichen Teilen.

Weiter zu beachten: Manche Eigentümer wollen ihr Grundstück stärker gegen Einblicke schützen, als das mit ortsüblicher Einfriedung erreichbar ist. Sie errichten daher entlang der Grenze auf ihrem eigenen Grundstück hohe Sichtblenden. Für diese sind die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes nicht anwendbar. Nach

der allgemeinen Regelung des § 903 BGB darf zwar jeder Eigentümer entlang der Grenze auf seinem eigenen Grundstück Eingrenzungen nach seinen eigenen Vorstellungen errichten.

Dies gilt jedoch nur, soweit er nicht das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme verletzt.

Zu dem Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme hat der Bundesgerichtshof wiederholt entschieden: Die nordrhein-westfälischen Vorschriften regeln im Interesse beider Nachbarn auch die ihnen ästhetisch zumutbare Ausgestaltung der Einfriedung. Ein Nachbar darf diese Regelung nicht umgehen, indem er entlang der Grundstücksgrenze, aber auf dem eigenen Grundstück eine Einfriedung errichtet, die das Erscheinungsbild der ortsüblichen Einfriedung wesentlich beeinträchtigt.

Bodenerhöhungen

Jeder Grundstückseigentümer darf das Niveau der Erdoberfläche bis zur Grundstücksgrenze erhöhen. Er muss dabei aber einen solchen Grenzabstand einhalten oder sonstige Vorkehrungen (z. B. Stützmauer) treffen und unterhalten, dass eine Schädigung des Nachbargrundstücks insbesondere durch das Abstürzen oder Abschwemmen ausgeschlossen ist.

Mit Aufschichtungen von Holz, Steinen und dergleichen sowie sonstigen, mit dem Grundstück fest verbundenen Anlagen muss der Eigentümer mindestens 0,50 m von der Grenze wegbleiben, wenn die Aufschichtung oder Anlage nicht höher als 2 m ist. Ist sie höher, muss der Abstand um soviel mehr als 0,50 m betragen, als die Höhe 2 m übersteigt. Ein 2,50 m hoher Holzstapel muss danach 1 m (0,50 m + 0,50 m) Abstand zur Grundstücksgrenze halten.

Dieser Grenzabstand braucht jedoch nicht eingehalten zu werden, wenn die Aufschichtung oder Anlage eine Wand oder geschlossene Einfriedung nicht überragt oder wenn sie als Stützwand oder Einfriedung dient. Einschränkungen können sich auch aus öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Baurecht, dem Straßen- und Wegerecht sowie dem Wasserrecht, ergeben.

Pflanzabstände

Hier bestimmt das Nachbarrechtsgesetz folgendes:

Mit Bäumen außerhalb des Waldes, Sträuchern und Rebstöcken sind von den Nachbargrundstücken folgende Abstände einzuhalten

1. Mit Bäumen, außer den Obstgehölzen, und zwar
 - a) stark wachsenden Bäumen, insbesondere der Rotbuche und sämtlichen Arten der Linde, der Platanen, der Rosskastanie, der Eiche und der Pappel 4,00 m,
 - b) allen übrigen Bäumen 2,00 m;
2. mit Ziersträuchern, und zwar
 - a) stark wachsenden Ziersträuchern, insbesondere Feldahorn, Flieder, Goldglöckchen, der Haselnuss, den Pfeifensträuchern (falscher Jasmin) 1,00 m,
 - b) allen übrigen Ziersträuchern 0,50 m;
3. mit Obstgehölzen, und zwar
 - a) je nach Wachstumsstärke 1 - 2 m,
 - b) Brombeersträuchern 1,00 m,
 - c) alle übrigen Beerensträuchern 0,50 m;

Für Zier- und Beerensträucher ist außerdem bestimmt, dass sie in ihrer Höhe das Dreifache ihres Abstandes zum Nachbargrundstück nicht überschreiten dürfen. Strauchtriebe, die in einem geringeren als der Hälfte des vorgeschriebenen Abstandes aus der Erde treten, sind zu entfernen. Ein Fliederbusch, der einen Abstand von 1 m hält, darf daher nicht höher als drei Meter werden. Ein Beerenstrauch, der 0,50 m von der Grenze gepflanzt ist, darf nicht höher als 1,50 m werden.

Die genannten Abstände werden von der Mitte des Baumstammes oder des Strauches waagrecht und rechtwinklig zur Grenze gemessen, und zwar an der Stelle, an der der Baum oder Strauch aus dem Boden austritt. Hecken von über 2 m Höhe müssen einen Grenzabstand von mindestens 1 m und Hecken bis zu 2 m Höhe einen Abstand von 0,50 m einhalten. Der Abstand wird hier nicht von der Mitte des Stammes, sondern von der den Nachbarn zugekehrten Seitenfläche der Hecke aus gemessen. Die spätere Seitenausdehnung der Anpflanzung ist daher beim Setzen zu berücksichtigen. Eine bestimmte Höhenbegrenzung schreibt das Nachbarrechtsgesetz nicht vor. Im Streitfall entscheiden die Gerichte nach den örtlichen Gegebenheiten, ob die über 2 m Höhe hinausgehende Anpflanzung noch den Charakter einer Hecke erfüllt.

Ausnahmen: Die Abstandsregeln gelten nicht, wenn die Hecke als Einfriedung auf die Grundstücksgrenze gesetzt worden ist. Sie gelten ferner nicht für Anpflanzungen, die hinter einer geschlossenen Einfriedung vorgenommen werden und diese nicht überragen, als geschlossen gilt eine Einfriedung, deren Bauteile breiter sind als die Zwischenräume.

Nach Fristablauf: Wenn die sechsjährige Ausschlussfrist abgelaufen ist, sollte der Eigentümer, auf dessen Grundstück die Anpflanzung steht, nicht triumphieren und der Nachbar nicht verzweifeln. Auch wenn die Beseitigung der Anpflanzung nicht mehr verlangt werden kann, gelten z. B. die nachstehend erörterten Vorschriften über den Überhang. Soweit also Äste und Wurzeln des zu nahe an der Grenze stehenden Baumes über die Grenze wachsen, kann der Nachbar unter den nachstehend dargestellten Voraussetzungen Beseitigung verlangen. Das kann für den Eigentümer des Baumes auf die Dauer teuer werden, insbesondere auch dann, wenn die Wurzeln in die Kanalisationsrohre des Nachbarn hineinwachsen. Auch nach Ablauf der Sechsjahresfrist sollten daher Eigentümer und Nachbar versuchen, Probleme an der Gartengrenze einverständlich vernünftig zu regeln.

Vereinbarungen: Wie bereits erwähnt, dürfte es häufig zweckmäßig sein, sich mit dem Nachbarn zu einigen, als sich wegen der Grenzabstände mit ihm auseinanderzusetzen, zumal dann, wenn die Anpflanzung ein paar Zentimeter weiter von der Grenze weg und damit außerhalb der Abstandsflächen praktisch genau soviel Licht wegnimmt wie am jetzigen Standort. Man kann mit dem Nachbarn Vereinbarungen über die Anpflanzungen auf seinem Grundstück treffen, beispielsweise, dass man selbst eine Hecke entlang der Grundstücksgrenze duldet, der Nachbar sie aber nicht höher als 2,20 m wachsen lässt.

Solche Vereinbarungen sind grundsätzlich mündlich wirksam. Aus Beweisgründen kann es sich aber empfehlen, sie schriftlich niederzulegen. Die Vereinbarung bindet nur den Nachbarn, nicht aber den, dem er etwa später sein Grundstück verkauft. Man kann auch für diesen Fall Vorsorge treffen. Dann sollte man sich aber von einem Notar oder Rechtsanwalt beraten lassen.

Überhang

Der Eigentümer eines Grundstücks kann vom Nachbarn verlangen, dass dieser Wurzeln und Zweige, die über die Grundstücksgrenze wachsen, beseitigt, wenn die Wurzeln oder Zweige die Benutzung des Grundstücks beeinträchtigen (§ 1004 BGB). Der Eigentümer darf aber auch zur Selbsthilfe greifen und die Beseitigung selbst vornehmen, bei Wurzeln sofort und bei Zweigen, wenn er dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung gesetzt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt (§ 910 BGB).

Ein Abschneiderecht besteht jedoch nicht, wenn der Überhang die Grundstücksbenutzung nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt.

Früchte eines Baumes oder Strauches, die von selbst auf ein Nachbargrundstück fallen, gehören dem Nachbarn. Bis zum Abfallen gehören sie dem Eigentümer des Grundstückes, auf dem der Baum oder Strauch steht. Nur er darf sie brechen (§ 911 BGB).

Laub

In den letzten Jahren ist immer wieder die Frage aufgeworfen worden, ob es ein Eigentümer entschädigungslos hinnehmen muss, dass das Laub von Nachbarns Bäumen auf sein Grundstück weht, oder ob er vom Nachbarn Ersatz für das Beseitigen des Laubes, insbesondere auch, soweit es Dachrinnen verstopft, verlangen kann.

Die Rechtsprechung ist in der rechtlichen Beurteilung nicht ganz einheitlich und stellt häufig auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles ab.

In der Mehrzahl der gerichtlichen Entscheidungen wird ein Ersatzanspruch verneint.